

---

## **Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften**

Werkvorschriften CH 2018  
Spezielle Bestimmungen der EW Höfe AG

Gültig ab 1. Januar 2019

## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die WV CH 2018 mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen beziehungsweise den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EW Höfe AG.

2.2	<p><b>Meldepflicht</b></p> <p>(3) Es ist ein Schema sowie eine Disposition der Hauptverteilung mit der Installationsanzeige einzureichen.</p>
4.1	<p><b>Anschluss-Überstromunterbrecher</b></p> <p>(6) Für die Anschluss-Überstromunterbrecher sind NH-Sicherungselemente zu verwenden.</p> <p>(7) In Hauptverteilungs-Eingangsfeldern sind Sicherungsschaltleisten DIN 2/3, 1-polig schaltbar zu verwenden.</p> <p>(8) Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein.</p>
4.3	<p><b>Steuer-Überstromunterbrecher</b></p> <p>(5) Beim Rundsteuerempfänger/Lastschaltgerät ist ein Schutzleiter (PE) vorzusehen.</p>
5.1	<p><b>Erstellen des Netzanschlusses</b></p> <p>(1) Beachten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW Höfe AG und das Preisblatt «Anschlussbeitrag Elektrizität».</p> <p>(2) Der Liegenschaftseigentümer ist in seiner Liegenschaft verantwortlich für eine einwandfrei funktionierende Abdichtung (wasser- und gasdicht) und Entwässerung der Rohr- und Kabeleinführungen, insbesondere auch für die Abdichtung zwischen Rohr und Gebäude.</p> <p>(3) Um die Betriebssicherheit von Hausanschlusskästen (HAK) zu gewährleisten, sind die Abgangsleitungen mit Kabel und entsprechender Kabelverschraubung auszuführen.</p>
7.3	<p><b>Private Elektrizitätszähler (ZEV/EVG)</b></p> <p>(3) Bei Objekten mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) benötigen diese ebenfalls pro Verbrauchsstätte einen Zählerplatz.</p> <p>(4) Privatzähler für die ZEV-Abrechnung benötigen eine MID-Zulassung.</p> <p>(5) Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem ZEV zusammen, ist ein Vertreter für Anschlussfragen als Ansprechperson zu bestimmen.</p> <p>(6) Die Grundeigentümer eines ZEV haben das Innenverhältnis untereinander zu regeln.</p>

## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

7.4	<p><b>Fernauslesung</b></p> <p>(1) Messeinrichtungen mit Fernauslesung benötigen eine dauerhafte Kommunikationsverbindung.</p> <p>(2) Die Art der Verbindung wird durch die EW Höfe AG in Absprache mit dem Kunden bestimmt.</p> <p>(3) Die Installationen für den Kommunikationsanschluss sind bauseits zu erstellen.</p>
7.5	<p><b>Standort und Zugänglichkeit</b></p> <p>(1) Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mit einem Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird von der EW Höfe AG ausgehändigt und dem Eigentümer verrechnet.</p>
7.6	<p><b>Montage der Mess- und Steuerapparate</b></p> <p>(4) Sind auf der Hauptverteilung sowie deren abgesetzten Unterverteilungen 15 oder mehr Zählerplätze möglich, ist pro 15 Messplätze ein TRE zu installieren. Zusätzlich ist ein Hilfsspannungsanschluss 1L/N/PE grau/grau mit 0 bezeichnet ab dem TRE-Überstromunterbrecher auf einen freien Zählerplatz zu führen. Dieser Zählerplatz ist mit «Fernauslesung» zu bezeichnen.</p>
7.9	<p><b>Messeinrichtungen mit Stromwandler</b></p> <p>(13) Stromwandler werden von der EW Höfe AG geliefert und bleiben deren Eigentum. Im Niederspannungsbereich werden Stromwandler mit Bemessungsströmen von 300/5 A (max. Vorsicherung 315 A), 800/5 A und 1500/5 A eingesetzt.</p> <p>(14) Geeichte Stromwandler können auch bauseits geliefert werden. Die dazugehörenden Eichunterlagen sind der EW Höfe AG auszuhändigen.</p> <p>(9) Der Querschnitt der Leiter zwischen Messwandler und Zähler beträgt für den Strompfad 4 mm<sup>2</sup>.</p> <p>(7) Der Anschluss privater Geräte an die Messeinrichtung muss mit der EW Höfe AG abgesprochen werden.</p>
8.5	<p><b>Wasserwärmer</b></p> <p>(5) Die Anlagen sind sperrpflichtig.</p> <p>(6) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von der EW Höfe AG festgelegt.</p> <p>(7) Hinweis: Die kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.</p>
8.7	<p><b>Wärme- und Kälteanlagen</b></p> <p>(2) Die Anlagen sind sperrpflichtig.</p> <p>(3) Die Sperrung ist leistungsabhängig (&gt; 4 kW).</p>

## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

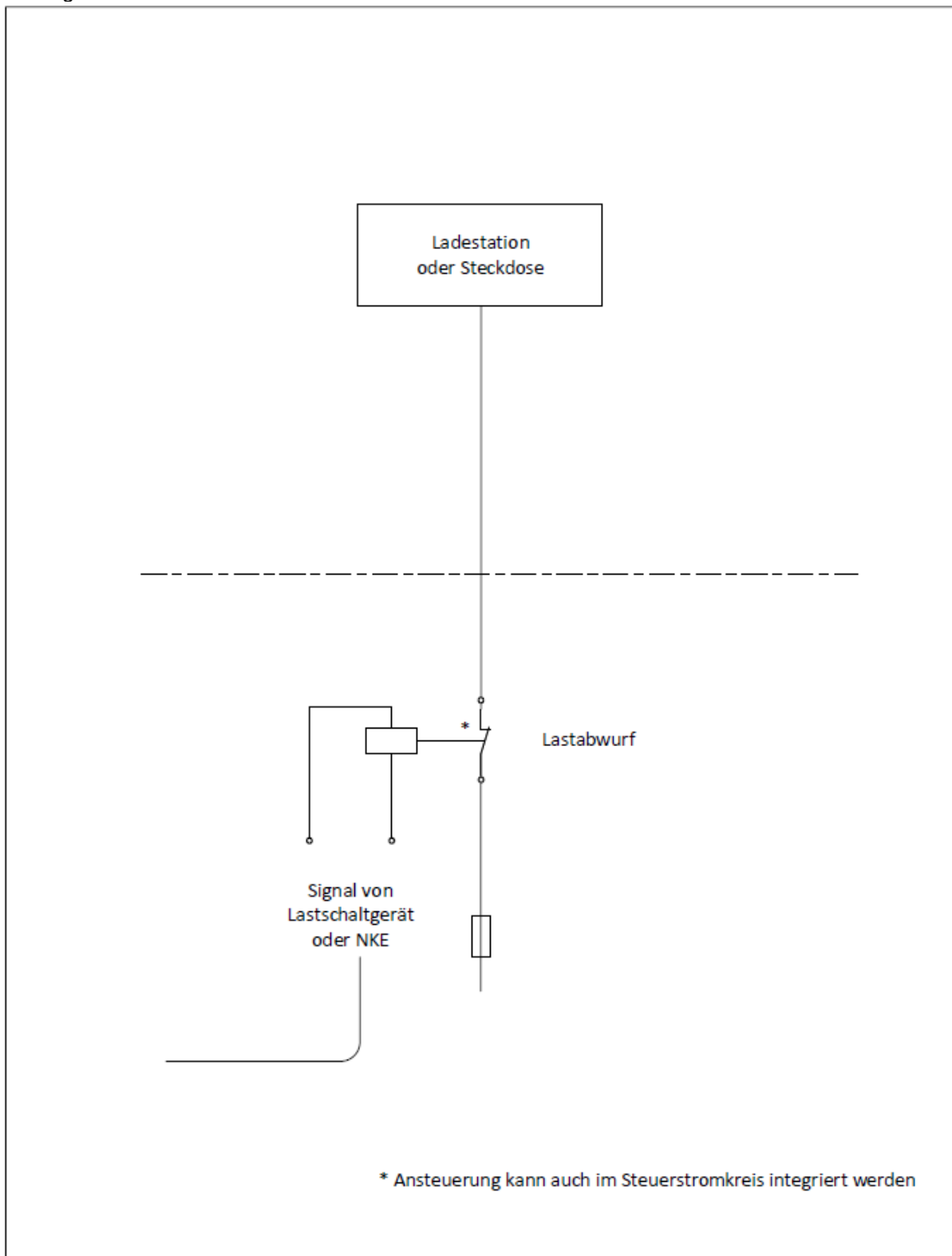
8.8	<p><b>Widerstandsheizungen</b></p> <p>(2) Die Anlagen sind sperrpflichtig.</p> <p>(3) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von der EW Höfe AG festgelegt.</p> <p>(4) Hinweis: Die kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.</p>
8.9	<p><b>Wärmepumpen</b></p> <p>(4) Die Anlagen sind sperrpflichtig.</p> <p>(5) Die Sperrung ist leistungsabhängig (&gt; 4 kW).</p> <p>(6) Hinweis: Die kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.</p>
9.2	<p><b>Rundsteuerfrequenz</b></p> <p>(2) Im Versorgungsgebiet der EW Höfe AG beträgt die Rundsteuerfrequenz 183 Hz.</p>
10.1	<p><b>Energieerzeugungsanlagen (EEA)</b></p> <p>(1) Es ist das Branchendokument «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA-EEA-CH)» zu beachten, Anhang 4 und 5.</p> <p>(2) Die EW Höfe AG behält sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften die entsprechende Nachrüstung der EEA zu verlangen.</p> <p>(3) Bei der Rückspeisung in das Netz der EW Höfe AG dürfen keine unzulässigen Netzurückwirkungen auftreten (Oberschwingungen, Spannungsschwankungen, Flicker usw.).</p>
10.3.2	<p><b>Messung bei Eigenverbrauchsgemeinschaften</b></p> <p>(2) Die Kriterien für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und die Fristen für An- und Abmeldung sind im Energiegesetz (EnG) definiert.</p> <p>(3) Es wird empfohlen, für jeden Teilnehmer genügend Platz für die Messeinrichtung vorzusehen. Normierte Apparatetafeln (400 x 250mm) pro Messplatz verwenden.</p> <p>(4) Beim Zusammenschluss mehrerer Liegenschaften muss zwingend ein Leitungskataster geführt werden. Die Leitungsführung ist der EW Höfe AG zu melden und wird im GIS (Geografisches Informationssystem) als Privatleitung ergänzt.</p>


## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

<b>12</b>	<p><b>Ladestationen für Elektrofahrzeuge</b></p> <p>(2) Für Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuer-möglichkeit gemäss Anhang 1 vorgesehen werden.</p> <p>(3) Für die Installation von mehreren Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt benötigt es ein Lastmanagement.</p> <p>(4) Lastmanagement: Es muss ein intelligentes Ladesystem installiert werden. Das System muss über ein Lastmanagement verfügen, das Leistungsspitzen verhindert und den Phasenausgleich sicherstellt.</p>
<p><b>24-Stunden-Freigabe für steuerbare Lasten</b></p> <p>Auf Wunsch des Kunden kann eine 24-Stunden-Freigabe eingerichtet werden. Die Freigabe erfolgt über ein Steuersignal der EW Höfe AG.</p>	
<p><b>Untersagung der Steuerung (EW Höfe AG) durch den Kunden</b></p> <p>Gemäss Art. 31f StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung der EW Höfe AG gemäss 8.5., 8.7., 8.8., 8.9., 12. zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergeräts und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).</p>	
<p>Angang 1</p> <p>Angang 2</p> <p>Anhang 3</p> <p>Anhang 4</p> <p>Anhang 5</p>	<p>Schema für den Anschluss von Ladestationen</p> <p>Prinzipschema Smart Meter MFH</p> <p>Prinzipschema Smart Meter EFH</p> <p>EEA &lt; 30 kVA</p> <p>EEA &gt; 30k VA</p>

## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

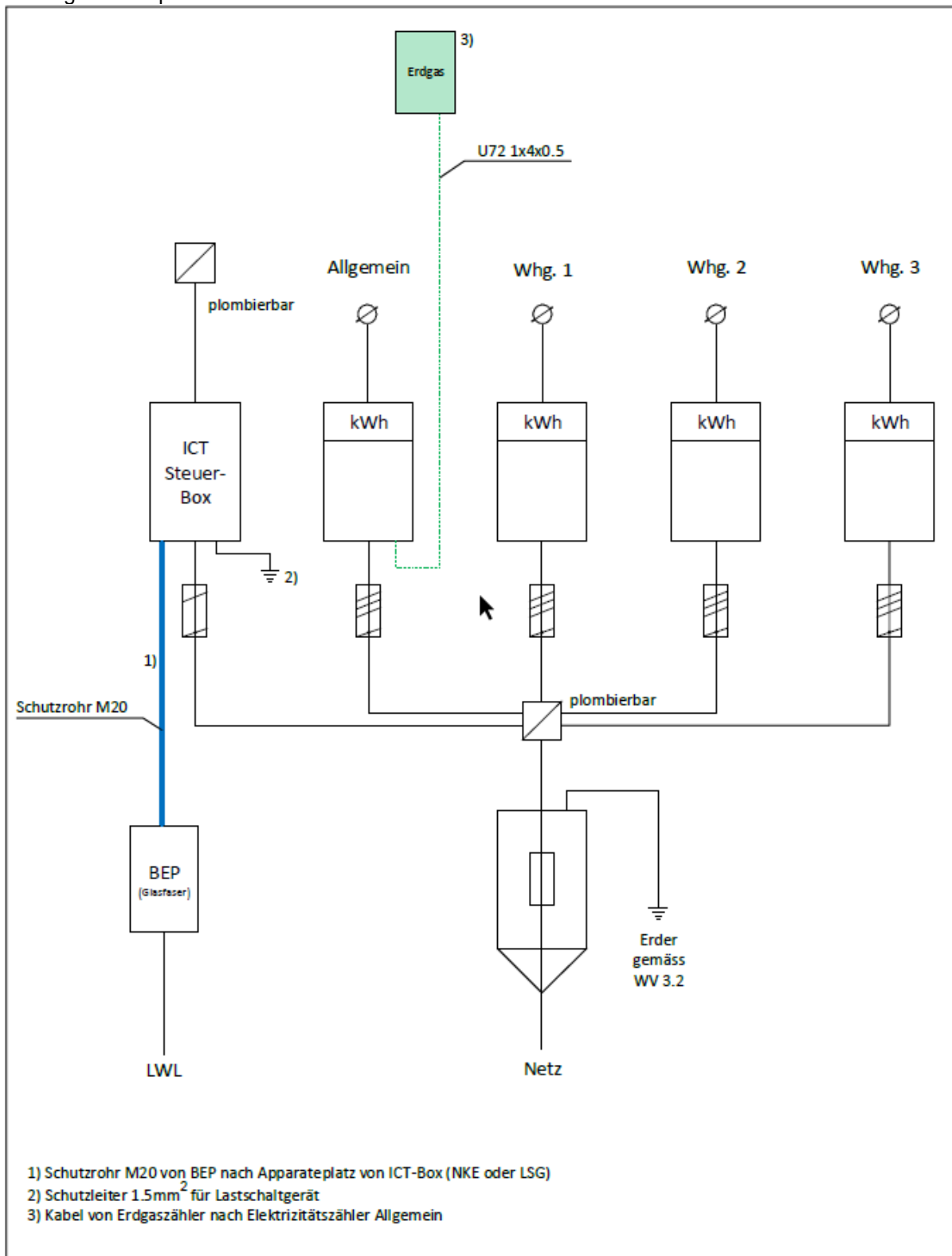
Anhang 1: Schema für den Anschluss von Ladestationen




Erstellt: 01.12.2018/cd	Steuerung Elektromobilität		
Index:	Format: A4	Prinzipschema	

## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

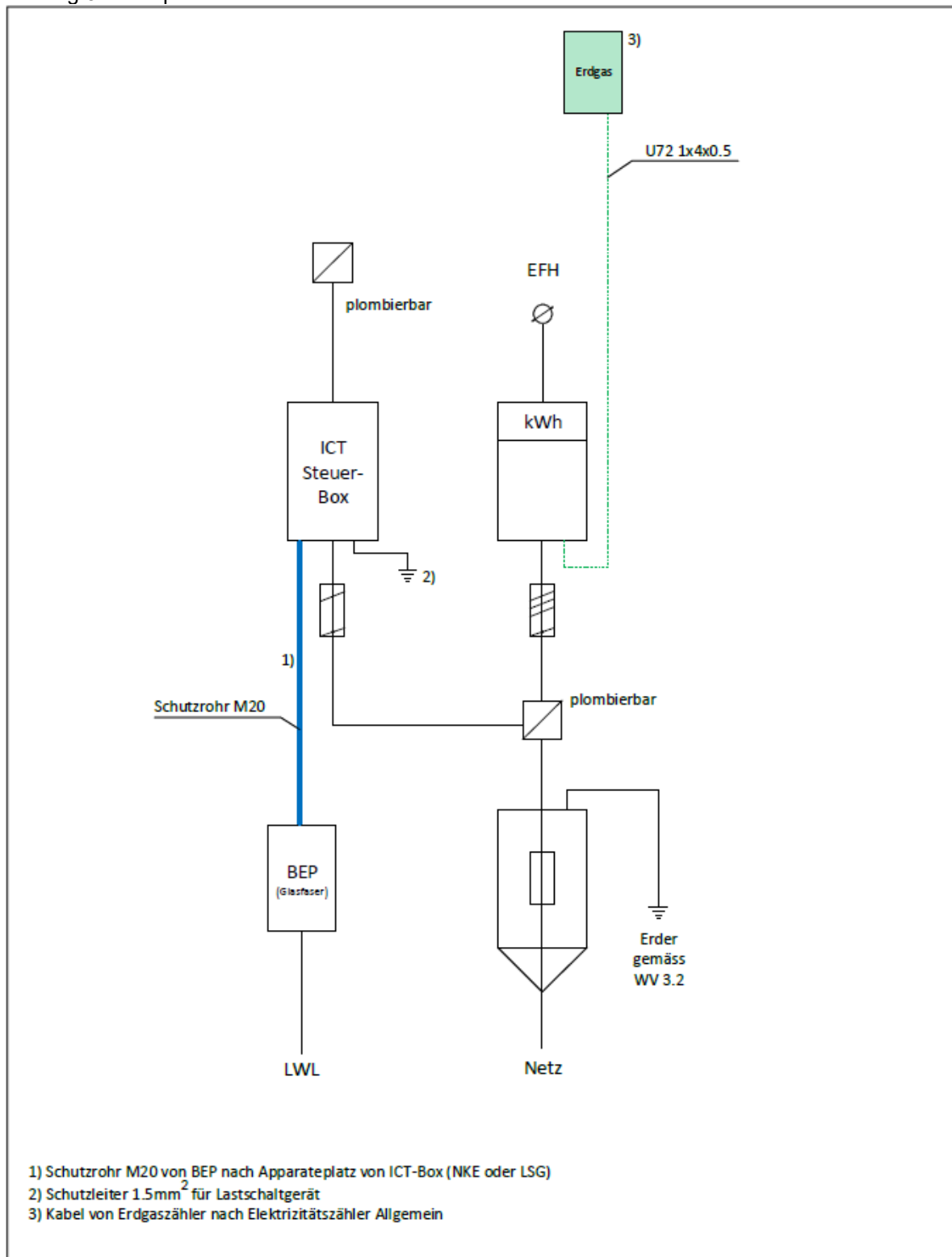
### Anhang 2: Prinzipschema Smart Meter MFH




Erstellt: 10.01.2019/cd	Beispiel HV MFH	
Index:	Format: A4	
Prinzipschema Mehrfamilienhaus		

## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

### Anhang 3: Prinzipschema Smart Meter EFH

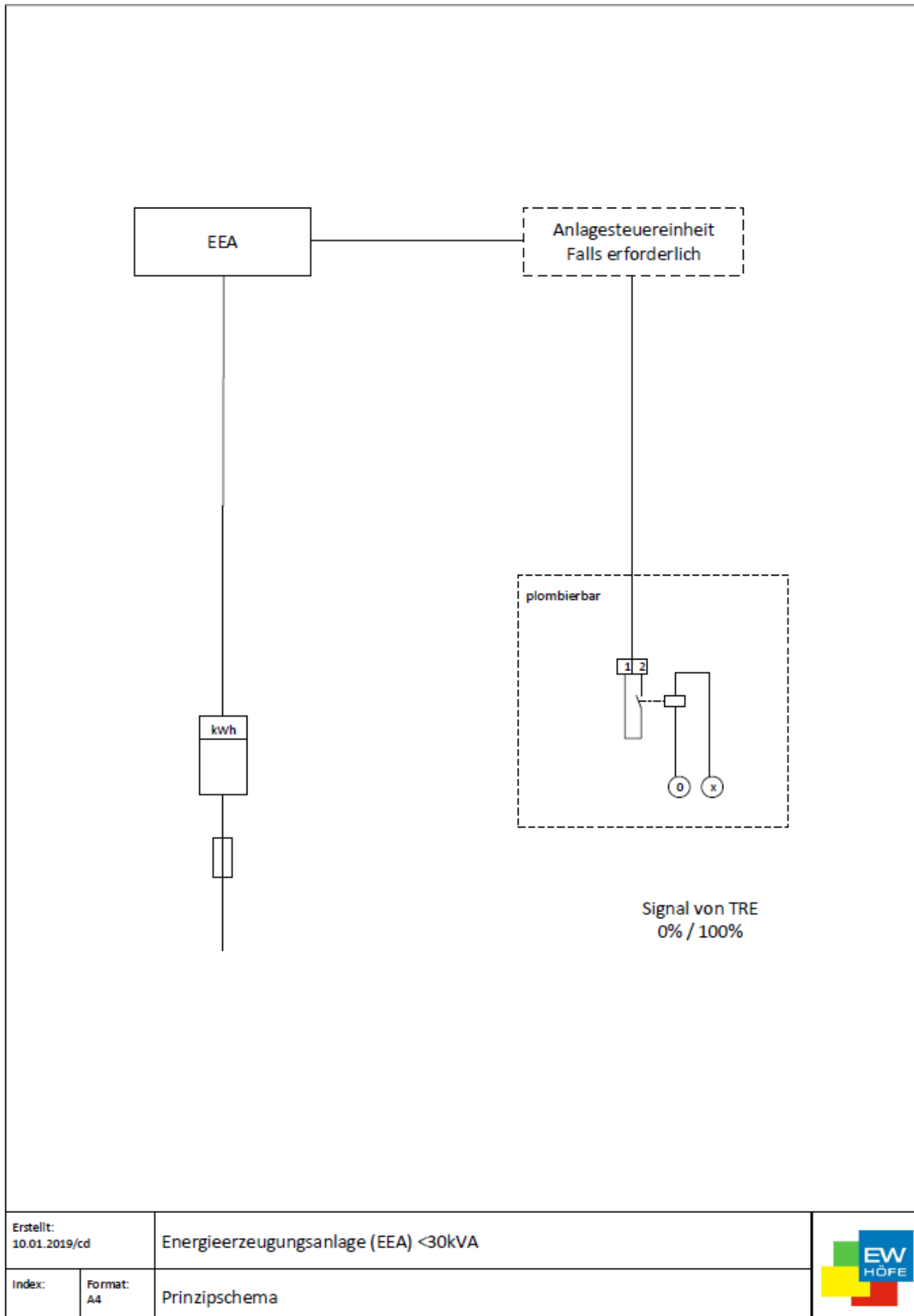


Erstellt: 10.01.2019/cd		Beispiel HV EFH	
Index:	Format: A4	Prinzipschema EFH	



## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

Anhang 4: EEA < 30 kVA



## Spezielle Bestimmungen Werkvorschriften

Anhang 5: EEA > 30 kVA

